

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

### **A. Problem und Ziel**

Das Recht auf unentgeltliche Beförderung vieler schwerbehinderter Kinder, Jugendlicher, Frauen und Männer im öffentlichen Personennahverkehr sichert den Berechtigten ein hohes Maß an Mobilität. Die zur Beförderung verpflichteten Verkehrsunternehmen erhalten für die ihnen hierdurch entstehenden Einnahmeverluste einen Ausgleich nach Maßgabe des § 148 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX). Zum Ausgleich verpflichtet sind – je nach anspruchsberechtigten Personen und Verkehrsmitteln – sowohl der Bund als auch die Länder. Die hierzu bestehenden gesetzlichen Regelungen sind auch im Verhältnis zwischen Bund und Ländern außerordentlich kompliziert und führen zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Es erscheint daher sachgerecht, diese Regelungen so zu verändern, dass sie zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung sowohl beim Bund als auch bei den Ländern führen.

Im gleichen Kapitel des SGB IX ist auch die Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten Personen in Form des Erwerbs einer Wertmarke geregelt. Bestimmte Personengruppen, insbesondere Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung, erhalten die Wertmarke unentgeltlich (§ 145 Absatz 1 SGB IX). Die Höhe der Eigenbeteiligung ist seit 1984 unverändert, obwohl sich die Nutzungsmöglichkeiten und folglich auch der damit verbundene Wert erheblich erhöht haben. Mit dem Wegfall des Streckenverzeichnisses hat sich die Nutzungsmöglichkeit nochmals erhöht. Eine Anpassung der Eigenbeteiligung für den Erwerb der Wertmarke erscheint daher angemessen.

### **B. Lösung**

Die Zahl der Tatbestände, für die der Bund beziehungsweise die Länder kostenersatzpflichtig sind, wird vereinfacht; die auf die verschiedenen Einnahmetatbestände des Bundes bezogenen individuellen Regelungen zur Erstattung durch die Länder wird auf einen durchgängigen einheitlichen Prozentsatz festgelegt.

Durch die aus anderen Gründen vorgeschlagene Erhöhung der Eigenbeteiligung an der Wertmarke ist zugleich sichergestellt, dass weder der Bund noch die Länder aufgrund dieser Änderungen mit Einnahmeverlusten zu rechnen haben.

### **C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Insbesondere durch die Vereinfachung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern ist – verglichen mit den derzeitigen Verfahren – bei der Gesamtkalkulation von unterschiedlichen Auswirkungen bei den einzelnen Posten auszugehen. Im Ergebnis ist durch die Verbindung von Mehrausgaben, Minderausgaben und Mehreinnahmen sowohl beim Bund als auch bei den Ländern von einer Reduzierung der finanziellen Lasten für die „Unentgeltliche Beförderung“ nach § 145 ff. SGB IX auszugehen.

**F. Sonstige Kosten**

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 27. Juni 2012

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 896. Sitzung am 11. Mai 2012 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten Buches  
Sozialgesetzbuch

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2011, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 145 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „72“ und die Angabe „30“ durch die Angabe „36“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 

„Der Betrag erhöht sich in entsprechender Anwendung des § 77 Absatz 3 erstmals zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe erfolgt. Liegt dieser Zeitpunkt innerhalb der Gültigkeitsdauer einer bereits ausgegebenen Wertmarke, ist der höhere Betrag erst im Zusammenhang mit der Ausgabe der darauffolgenden Wertmarke zu entrichten. Abweichend von § 77 Absatz 3 Satz 4 sind die sich ergebenden Beträge auf den nächsten durch zwölf teilbaren vollen Eurobetrag aufzurunden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt den Erhöhungsbetrag und die sich nach entsprechender Anwendung des § 77 Absatz 3 Satz 3 ergebenden Beträge im Bundesanzeiger bekannt.“
  - c) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„Wird die für ein Jahr ausgegebene Wertmarke vor Ablauf eines halben Jahres ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird auf Antrag die Hälfte der Gebühr erstattet; Entsprechendes gilt für den Fall, dass der schwerbehinderte Mensch vor Ablauf eines halben Jahres der Gültigkeitsdauer der für ein Jahr ausgegebenen Wertmarke verstirbt.“
  - d) Im bisherigen Satz 5 werden nach den Wörtern „nach Satz 3“ die Wörter „in seiner jeweiligen Höhe“ eingefügt.
2. § 148 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Unternehmern“ die Wörter „oder den Nahverkehrsorganisationen im Sinne des § 150 Absatz 2“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 

„(6) Absatz 5 gilt nicht in Fällen des § 150 Absatz 2.“
3. § 150 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 

„(1a) Haben sich in einem Bundesland mehrere Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs

auf lokaler oder regionaler Ebene zu Verkehrsverbänden zusammengeschlossen und erhalten die im Zuständigkeitsbereich dieser Aufgabenträger öffentlichen Personennahverkehr betreibenden Verkehrsunternehmen für ihre Leistungen ein mit diesen Aufgabenträgern vereinbartes Entgelt (Bruttoprinzip), können anstelle der antrags- und erstattungsberechtigten Verkehrsunternehmen auch die Nahverkehrsorganisationen Antrag auf Erstattung der in ihrem jeweiligen Gebiet entstandenen Fahrgeldausfälle stellen, sofern die Verkehrsunternehmen hierzu ihr Einvernehmen erteilt haben.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „oder die Nahverkehrsorganisationen im Sinne des Absatzes 1a“ eingefügt.
4. § 151 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
      - bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.
      - ccc) Nummer 3 wird Nummer 2.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der übrigen Personengruppen und der mitgeführten Gegenstände“ gestrichen und wird nach dem Wort „im“ das Wort „übrigen“ eingefügt.
  - b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
5. § 152 wird wie folgt gefasst:

„§ 152

## Einnahmen aus Wertmarken

Von den durch die Ausgabe der Wertmarke erzielten jährlichen Einnahmen erhält der Bund einen Anteil von 20 Prozent. Dieser ist unter Berücksichtigung der in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines Kalenderjahres eingegangenen Einnahmen zum 15. Juli und unter Berücksichtigung der vom 1. Juli bis 31. Dezember eines Kalenderjahres eingegangenen Einnahmen zum 15. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres an den Bund abzuführen.“

6. § 153 wird wie folgt gefasst:

„§ 153

## Erfassung der Ausweise

Die für die Ausstellung der Ausweise nach § 69 Absatz 5 zuständigen Behörden erfassen

1. die am Jahresende im Umlauf befindlichen gültigen Ausweise, getrennt nach Art und besonderen Eintragungen,

2. die im Kalenderjahr ausgegebenen Wertmarken, unterteilt nach der jeweiligen Gültigkeitsdauer, und die daraus erzielten Einnahmen

als Grundlage für die nach § 148 Absatz 4 Nummer 1 und § 149 Absatz 2 Nummer 1 zu ermittelnde Zahl der Ausweise und Wertmarken. Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Ergebnis der Erfassung nach Satz 1 spätestens bis zum 31. März des Jahres mit, in dem die Prozentsätze festzusetzen sind.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Ausgangslage

Das Recht auf unentgeltliche Beförderung vieler schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher sowie Frauen und Männer im öffentlichen Personennahverkehr sichert den Berechtigten ein hohes Maß an Mobilität. Die zur Beförderung verpflichteten Verkehrsunternehmen erhalten als Ausgleich für die ihnen hierdurch entstehenden Einnahmeverluste Erstattungen entsprechend den §§ 148 bis 152 SGB IX.

Sowohl der Bund als auch die Länder sind hiernach – je nach anspruchsberechtigten Personen und Verkehrsmitteln – erstattungspflichtig. Dies führt bundesweit nicht nur zu Erstattungsleistungen an die Verkehrsunternehmen, sondern auch zu teilweise aufwändigen Verwaltungs- und Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern.

Mit den folgenden Änderungen lässt sich eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung beim Bund und den Ländern sowie eine Vereinfachung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern erreichen, ohne dass die zur unentgeltlichen Beförderung verpflichteten Verkehrsunternehmen belastet werden.

Unabhängig davon sollte die Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten Personen für die Wertmarke entsprechend § 145 Absatz 1 SGB IX angemessen angepasst werden. Ihre Höhe ist seit 1984 unverändert, obwohl sich die Nutzungsmöglichkeiten, der damit verbundene Wert sowie Fahr- und Verbraucherpreise seitdem erheblich erhöht haben.

#### II. Inhalt des Entwurfs

Die Eigenbeteiligung der die Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nehmenden schwerbehinderten Menschen wird von monatlich 5 Euro auf 6 Euro angehoben. Darüber hinaus unterliegt sie künftig einer Dynamisierung.

Die Möglichkeit der Rückerstattung des für die Ausgabe einer Wertmarke entrichteten Betrags wird auf für ein Jahr ausgegebene Wertmarken beschränkt. Unter der Voraussetzung, dass weniger als die Hälfte der Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, wird die Hälfte des entrichteten Betrags erstattet.

Die Länder übernehmen künftig die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr auch, soweit sie durch die unentgeltliche Beförderung

- a) schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 145 Absatz 1 SGB IX, die auf Grund eines Grades der Schädigungsfolgen von mindestens 50 Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach anderen Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes haben oder Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten,
- b) deren Begleitperson im Sinne des § 145 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX sowie
- c) deren mitgeführter Gegenstände im Sinne des § 145 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX entstehen.

Die Beteiligung des Bundes an den Einnahmen aus dem Verkauf von Wertmarken beschränkt sich künftig auf einen im Gesetz bezifferten Anteil in Höhe von 20 Prozent.

Unter gesetzlich geregelten Bedingungen sind künftig auch Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt, einen Antrag auf Erstattung in deren Gebiet entstandener Fahrgeldausfälle zu stellen; dies jedoch ausschließlich nach § 148 Absatz 4 SGB IX („allgemeiner“ Vomhundertsatz).

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

##### Zu Nummer 1 (§ 145 Absatz 1)

- a) In Anbetracht der sich seit 1984 stetig weiterentwickelnden Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere durch die Schaffung von Verkehrsverbänden im Bereich des ÖPNV und des erst kürzlich erweiterten Bewegungsradius bei Fahrten mit Nahverkehrszügen sowie vor dem Hintergrund der gestiegenen Fahr- und Verbraucherpreise erscheint die Erhöhung der Eigenbeteiligung nicht unangemessen.
- b) Die Dynamisierung der Höhe des im Zusammenhang mit der Ausgabe einer Wertmarke zu entrichtenden Betrags in Anlehnung an die Entwicklung der Ausgleichabgabebeträge erscheint sachlich begründet durch die Anknüpfung an das Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Einheitlichkeit des Zeitpunktes für die Erhöhung der Ausgleichsabgabebeträge einerseits und des im Zusammenhang mit der Ausgabe einer Wertmarke zu entrichtenden Betrags andererseits ist zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes wünschenswert.

Da die Gültigkeitsdauer einer Wertmarke sich nicht nach dem Kalenderjahr richtet, ist eine Vorschrift zu der Frage, ab wann der höhere Betrag gilt, erforderlich. Die Regelung, ihn erst im Zusammenhang mit der Ausgabe der darauffolgenden Wertmarke entrichten zu müssen, liegt im Interesse der Nutzer und ist zudem aus Erwägungen zur Verwaltungspraktikabilität sinnvoll.

- c) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge der Erhöhung der Eigenbeteiligung die Nachfrage nach Halbjahreswertmarken zunimmt. Die Regelungen sind sowohl geeignet, die Nachfrage nach Wertmarken in der gewünschten Weise zu steuern, als auch unter dem Aspekt der finanziellen Belastung für den berechtigten Personenkreis zumutbar.

##### Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 148, 150)

Das System der Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Modell des § 148 SGB IX ist nicht immer kompatibel mit der Realität des öffentlichen Personennahverkehrs. Antrags- und erstattungsberechtigte Verkehrsunternehmen sind häufig vertraglich an Aufgabenträger gebunden. Es ist daher ein

alternatives Erstattungsverfahren mit Ausweitung der Antragsbefugnis sinnvoll. Künftig sind auch Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt, einen Antrag auf Erstattung in deren Gebiet entstandener Fahrgeldausfälle zu stellen; dies jedoch ausschließlich nach § 148 Absatz 4 SGB IX („allgemeiner“ Vomhundertsatz).

**Zu Nummer 4** (§ 151)

Es entfällt die je Verkehrsunternehmen anteilig für Rechnung des Bundes zu leistende Erstattung der Fahrgeldausfälle und die Abführung der damit zusammenhängenden Einnahmen an den Bund (§ 151 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB IX/Entlastung der Länder).

**Zu Nummer 5** (§ 152)

Die jährlich erzielten Einnahmen durch die Ausgabe der Wertmarke an schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IX verbleiben bei den Ländern, es entfällt die Abführung dieses Anteils an den Bund (§ 152 Satz 1 Nummer 1 SGB IX – alt –/Entlastung der Länder). Im Übrigen erfolgt zukünftig eine pauschale Abführung an den Bund. Es entfällt dabei die jährliche Ermittlung des bundeseinheitlichen Anteils aus dem Verkauf von Wertmarken (§ 152 Satz 1 Nummer 2 SGB IX – alt –/Entlastung des Bundes).

**Zu Nummer 6** (§ 153)

Es entfällt die Erfassung der Ausweise und der Wertmarken, soweit sie bisher auch getrennt nach der Zugehörigkeit zu einer der in § 151 Absatz 1 Satz 1 SGB IX genannten Gruppen erforderlich war (§ 153 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 SGB IX/Entlastung der Länder).

**Zu Artikel 2** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Übergangsvorschriften sind nicht erforderlich.

## Anlage 2

### Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

#### **Eigenbeteiligung bei der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen (§ 145 SGB IX)**

Eine Anhebung der seit 1984 unveränderten Eigenbeteiligung von heute 60 Euro auf 72 Euro jährlich (monatlich 1 Euro) ist maßvoll und ausgewogen. Zum einen haben sich in den letzten Jahren die Freifahrtmöglichkeiten erheblich erweitert (zuletzt durch den Wegfall der 50-Kilometer-Beschränkung in Zügen des Nahverkehrs der Deutschen Bahn ab dem 1. September 2011). Zum anderen sind davon nur schwerbehinderte Menschen betroffen, die nicht bedürftig sind. Einkommensschwache, insbesondere Grundsicherungsempfänger, bleiben auch in Zukunft von jedweder Eigenbeteiligung befreit.

Die Einführung einer Dynamisierung ist darüber hinaus angemessen, weil alle Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Nahverkehrs von Anpassungen im Preissystem betroffen sind. Die Kopplung der Dynamisierung an die Bezugsgröße der Sozialversicherung (§ 18 Absatz 1 SGB IV) entspricht überdies dem im SGB IX bereits angelegten System: So ist auch die Dynamisierung der Ausgleichsabgabe (§ 77 Absatz 3 SGB IX) und der Kinderbetreuungskosten (§ 54 Absatz 3 SGB IX) an die Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV gekoppelt. Durch die Einpassung an das angelegte System wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Dynamisierung kommt zum Zuge, wenn sich die Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV um wenigstens 10 Prozent erhöht hat. Wenn sich die Bezugsgröße weiterhin so entwickelt wie in der Vergangenheit, würde die Dynamisierung in etwa zehn Jahren erstmals relevant und dann zu einer Steigerung der Eigenbeteiligung von rund 10 Prozent führen. Die sich aus der Dynamisierung ergebenden Beträge zu runden, ist schon aus Gründen der Praktikabilität sinnvoll. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufrundung auf den nächsten durch 12 teilbaren Eurobetrag ist aber fachlich nicht geboten und daher abzulehnen. Um daraus resultierende unnötige Belastungen zu vermeiden, befürwortet die Bundesregierung, die Aufrundung auf den nächsten vollen Eurobetrag zu begrenzen.

Was die Rückerstattung betrifft, so werden nicht eingesetzte Wertmarken nach geltender Rechtslage erstattet, wenn sie noch mindestens drei Monate gültig sind. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung, in Zukunft den Erstattungszeitraum auf ein halbes Jahr festzulegen, ist ein ausgewogener Ausgleich zwischen den Interessen der Beteiligten (Entlastung der Verwaltung, zumutbare Einschränkung der Erstattungsmöglichkeit für schwerbehinderte Menschen).

#### **Erstattung an Verkehrsaufgabenträger (§§ 148, 150 SGB IX)**

Neben den heute erstattungsberechtigten Verkehrsunternehmen sollen künftig auch Aufgabenträger des öffentlichen Nahverkehrs, mit denen die Verkehrsunternehmen vertrag-

lich verbunden sind, anstelle der Verkehrsunternehmen erstattungsberechtigt sein. Dieser Vorschlag vollzieht die tatsächlichen Entwicklungen im öffentlichen Personennahverkehr nach und wird deshalb befürwortet.

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 7) sollen die Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs zu Erstattungsanträgen ausschließlich nach dem allgemeinen Vornhundertersatz berechtigt sein. Es ist daher – anders als im Gesetzentwurf – in § 148 Absatz 6 SGB IX – neu – ein Verweis auf § 150 Absatz 1a – neu – vorzusehen.

#### **Änderungen der Erstattungsmodalitäten für Anspruchsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz**

Nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates sollen die Aufwendungen für eine unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz anspruchsberechtigt sind, künftig von den Ländern übernommen werden. Diese reduzieren zum Ausgleich ihre Abführungen aus dem Wertmarkenverkauf an den Bund entsprechend. Diese Regelung betrifft ausschließlich die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern. Die Interessen schwerbehinderter Menschen sind davon nicht berührt.

Dieser Vorschlag des Bundesrates wird von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt, weil er geeignet ist, sowohl beim Bund als auch bei den Ländern den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Deshalb wird grundsätzlich auch begrüßt, dass die Abführungen künftig nach einem pauschalen Prozentsatz erfolgen.

Die Bundesregierung lehnt es aber ab, bei dieser Gelegenheit die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern zu verändern. Sie spricht sich daher dafür aus, den Bundesanteil auf 27 Prozent festzulegen (Vorschlag der Länder: 20 Prozent). Eine Abführung von 20 Prozent der Einnahmen würden auf der Grundlage der letztverfügbaren Zahlen von 2011 9,2 Mio. Euro bedeuten (Einnahmen 2011: 45,8 Mio. Euro). Auf der Grundlage des geltenden Rechts hat der Bund im Jahr 2011 32 Prozent der Einnahmen erhalten (exakt: 31,68 Prozent oder 14,5 Mio. Euro). Die Differenz zur geltenden Rechtslage würde damit 5,3 Mio. Euro betragen. Die Aufwendungen des Bundes für die unentgeltliche Beförderung der nach dem Bundesversorgungsgesetz anspruchsberechtigten schwerbehinderten Menschen betragen im Jahr 2011 aber nur 4,7 Mio. Euro.

Für die Festlegung eines pauschalen Abführungs-Prozentsatzes können diese 4,7 Mio. Euro des Jahres 2011 aber nicht zugrunde gelegt werden, weil die zu erwartenden Aufwendungen sinken werden. Die nachstehende Tabelle enthält die Aufwendungen für schwerbehinderte Menschen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz anspruchsberechtigt sind und für die deshalb der Bund die Kosten trägt (§ 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IX), für die Jahre 2002 bis 2011. Diese Aufwendungen sind in den letzten zehn Jahren stetig gesunken, im Durchschnitt um 9 Prozent jährlich.

Jahr	Aufwendungen
2002	13 637 710 Euro
2003	12 046 337 Euro
2004	9 500 667 Euro
2005	8 995 057 Euro
2006	8 374 500 Euro
2007	7 024 362 Euro
2008	6 310 136 Euro
2009	5 261 037 Euro
2010	4 931 977 Euro
2011	4 681 699 Euro

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den kommenden Jahren mit weiterhin sinkenden Aufwendungen zu rechnen (– 9 Prozent jährlich). Die nachstehende Tabelle enthält die auf dieser Grundlage fortgeschriebene Entwicklung der Kosten in den Jahren 2012 bis 2021.

2012	4 157 291 Euro
2013	3 691 622 Euro
2014	3 278 115 Euro
2015	2 910 925 Euro
2016	2 584 866 Euro
2017	2 295 328 Euro
2018	2 038 223 Euro
2019	1 809 917 Euro
2020	1 607 184 Euro
2021	1 427 159 Euro

Die zu erwartende rückläufige Entwicklung der Aufwendungen muss berücksichtigt werden, wenn ein pauschaler Prozentsatz für die Abführungen an den Bund festgelegt wird. Aus Sicht der Bundesregierung ist deshalb die durchschnittliche Entwicklung der letzten zehn Jahre (– 9 Prozent) auf die Zukunft zu projizieren und dann der Betrag zugrunde zu legen, der sich für die Mitte dieses Zehnjahreszeitraums ergibt (2,6 Mio. Euro im Jahr 2016).

Das ergibt unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Anhebung der Eigenbeteiligung folgende Rechnung:

Einnahmen aus Wertmarkenverkauf	55,0 Mio. Euro
Abführungsbetrag an den Bund nach bisheriger Regelung: 31,68 Prozent	17,4 Mio. Euro
Angestrebter Abführungsbetrag an den Bund (17,4 Mio. Euro minus 2,6 Mio. Euro Bundesanteil – siehe oben –):	14,8 Mio. Euro
Das entspricht in Prozent der Einnahmen aus dem Wertmarkenverkauf:	27 Prozent

Dem Deutschen Bundestag wird empfohlen, im neu zu fassenden § 152 SGB IX eine Abführung in Höhe von 27 Prozent an den Bund vorzusehen.



